

TRAKTANDUM 6

MOTION (2021_001)

FINANZIERUNG DER LOHNKOSTEN VON SEELSORGEMITARBEITENDEN NACH DEM 70. ALTERSJAHR DURCH DIE LANDESKIRCHE

Beantwortung

der Motion 2021_001, Regionalversammlung Mittelland, «Finanzierung der Lohnkosten von Seelsorge-mitarbeitenden nach dem 70. Altersjahr durch die Landeskirche».

Mit der vorliegenden Motion wird der Landeskirchenrat beauftragt, im Personalreglement eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit künftig Seelsorgeaushilfen sowie Pastoralraumleitende ad interim mit Missio und Seelsorgepersonal ad interim mit Missio auch nach dem 70. Altersjahr von der Landeskirche befristet angestellt und besoldet werden können.

Die Regionalversammlung Mittelland macht geltend, dass es aufgrund des zunehmenden Priestermangels möglich sein müsste, Seelsorgerinnen und Seelsorger auch nach dem 70. Altersjahr für Dienstleistungen anzufragen und durch die Landeskirche vollumfänglich zu finanzieren. Sie stört sich daran, dass solche Anstellungen bei der Landeskirche nicht möglich sind und nur von den Kirchgemeinden selber getätigt und finanziert werden können. Dies kann kleinere Kirchgemeinden unnötig belasten. Die Landeskirche hingegen erhält vom Kanton Bern die Mittel für die Finanzierung der Seelsorgestellen.

Ausgangslage

Art. 23 des Personalreglements der Landeskirche sieht vor, dass der Arbeitsvertrag einer Person am Ende des Monats erlischt, in dem er/sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht. Weiter regelt er, dass bei einer Weiterbeschäftigung über das Rentenalter hinaus, ein auf ein Jahr befristeter neuer Arbeitsvertrag erstellt wird. Dieser kann jeweils jährlich bis zum Erreichen des 70. Altersjahres verlängert werden. Eine vertragliche Anstellung durch die Landeskirche ist anschliessend nicht mehr möglich.

Art. 23 wurde bereits bei den beiden Lesungen des Personalreglements im Parlament intensiv diskutiert. In beiden Lesungen gab es jeweils einen Antrag, die Alterslimite für Anstellungen bei der Landeskirche zu streichen resp. auf 75 Jahre anzuheben. Beide Anträge wurden damals vom Parlament deutlich abgelehnt und das Reglement – und damit Art. 23 – in der heutigen Form in Kraft gesetzt.

Motion der RV Mittelland – erste Beantwortung

Der Landeskirchenrat hat im November 2021 in seiner ersten Antwort auf die Motion 2021-001 der RV Mittelland die Haltung vertreten, dass die heute gültige Regelung gemäss Personalreglement beibehalten werden soll und die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Begründet hat er diese Ablehnung mit dem Schweiz. Sozialversicherungsrecht, welches vorsieht, dass ein Rentenaufschub bei der ersten und der zweiten Säule (AHV und Berufliche Vorsorge / Pensionskasse) ebenso wie bei der dritten Säule (freiwillige berufliche Vorsorge) bis zum Erreichen des 70. Altersjahres möglich ist. Anschliessend müssen die Renten / Gelder zwingend bezogen werden. Auf dieser Basis kennen sowohl der Kanton Bern (bis Ende 2019 auch für die Pfarrstellen) als auch die Bundesverwaltung die Regelung, dass Personen, die das 70. Altersjahr erreichen nicht mehr angestellt werden, egal ob auf einer festen Stelle oder ad interim.

Der Landeskirchenrat war sich bei der ersten Beantwortung bewusst, dass die Personalsituation in der Pastoral schwierig ist und in Zukunft noch weniger theologisch ausgebildetes Personal zur Verfügung stehen wird. Er ist jedoch überzeugt, dass eine Anpassung der heute gültigen rechtlichen Grundlagen das Grundproblem bei den Stellenbesetzungen nicht lösen, sondern nur um einige Jahre hinausschieben würde. Für die Problematik rund um den Mangel an Seelsorgenden müssen andere Lösungen und Wege gesucht und gefunden werden.

Das Parlament ist an seiner Sitzung vom 20. November 2021 der Argumentation des Rates nicht gefolgt und hat die Motion mit grosser Mehrheit angenommen.

Damit wurde der Rat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für eine Weiterbeschäftigung des Seelsorgepersonals bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zu schaffen.

Rechtliche Gutachten

Der Rat hat daraufhin zwei Kurzgutachten von zwei verschiedenen Kanzleien resp. Anwältinnen mit Spezialisierung auf Personalrecht zur Weiterbeschäftigung nach dem 70. Altersjahr eingeholt. Damit wollte er eine Einschätzung der Zulässigkeit einer entsprechenden Regelung im Personalreglement erhalten. Während ein erstes Gutachten eher gegen eine Ausweitung bis zum 75. Altersjahr sprach, kam das zweite Gutachten zum Schluss, dass eine Weiterbeschäftigung bis 75 nicht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht.

Die kantonale Personalgesetzgebung und die Bundespersonalgesetzgebung schliessen zwar eine Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 70. Altersjahres aus. Die entsprechenden Vorschriften sind auf die Anstellungsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirchen und Kirchgemeinden indes nicht direkt anwendbar und schränken den Regelungsspielraum der Landeskirche daher nicht ein. Auch die Sozialversicherungsgesetzgebung schränkt die Landeskirche bei der selbstbestimmten Regelung der Anstellungsverhältnisse ihrer Geistlichen nicht ein. Sie schliesst insbesondere eine Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 70. Altersjahres nicht aus.

Empfehlungen der Gutachten für eine zusätzliche Präzisierung im Personalreglement

Beide Gutachten haben festgestellt, dass die bisher in Art. 23 Personalreglement verwendete Formulierung «bis zur Erreichung des 70. Altersjahres» nicht korrekt und missverständlich ist. Beabsichtigt war die «Vollendung» des 70. Altersjahres («erreicht» wird das 70. Altersjahr genau besehen bereits am 69. Geburtstag mit Vollendung des 69. Altersjahres).

Neu lautet die angepasste Formulierung «bis zur Vollendung des 75. Altersjahres».

Durch Landeskirchenrat beantragte Lösung

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass wenige Seelsorgende über das Pensionsalter hinaus arbeiten. Der grössere Teil der Seelsorgenden im Pensionsalter übernehmen in der Regel vakante Stellen und stellen damit das kirchliche Leben bis zur Anstellung eines/einer jüngeren Seelsorger/in sicher. Die zweite Gruppe führt ihre bisherige Stelle während einem oder mehrerer Jahre weiter, meist ebenfalls bis eine Nachfolge gefunden wurde. Der Rat geht davon aus, dass bei den über 70jährigen der Schwerpunkt noch stärker auf der ersten Gruppe, welche eine Überbrückung bei Vakanz sicherstellen, liegen wird.

Auch wenn allfällige altersbedingte Einschränkungen individuell sehr unterschiedlich sein können, muss bei der Weiterbeschäftigung dieser Personen auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund hat der Rat festgelegt, dass die Landeskirche bei den über 70jährigen Anstellungen bis maximal 50 Stellenprozent entlohnt. Erachtet es eine Kirchgemeinde als unerlässlich oder zumutbar, ein/e Seelsorger/in im Pensionsalter in einem höheren Beschäftigungsgrad anzustellen, muss sie diese zusätzlichen Stellenprozent selber finanzieren.

Weiter wurde im Sinne einer Präzisierung festgelegt, dass die Verträge maximal um ein Jahr verlängert werden. Damit wird Hand geboten, bei Bedarf auch kürzere Verträge abzuschliessen, z.B. bei der Erreichung der Altersgrenze vor dem Ende eines Pastoraljahres.

Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden (separates Dokument)

Der Landeskirchenrat hat die vorgeschlagene Lösung von Mitte Januar bis Mitte März 2023 bei den Kirchgemeinden in die Vernehmlassung gegeben, zusammen mit einigen weiteren Anpassungen des Personalreglements. Der grössere Teil der der Kirchgemeinden hat Stellung bezogen. Leider wenig Rückmeldungen gab es aus dem Berner Jura, obwohl die RV Jura Bernois 2021 ebenfalls ein ähnlich lautendes Postulat eingereicht hat.

Die Antworten der Kirchgemeinden fielen im Grundtenor positiv aus. Allerdings gibt es verschiedene Stellungnahmen, die eine Erhöhung der Altersgrenze ablehnen.

Die Regelung zur max. 50% Anstellung zulasten der Landeskirche, wurde von den Kirchgemeinden relativ kontrovers beurteilt.

Zudem zeigen die Kommentare, dass die Haltungen der Kirchgemeinden ähnlich ambivalent sind, wie diejenigen des Landeskirchenrates.

Haltung des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat steht der Weiterbeschäftigung über das 70. Altersjahr hinaus weiterhin kritisch gegenüber. Mit dem vorliegenden Antrag folgt er dem Wunsch einer Mehrheit des Parlaments.

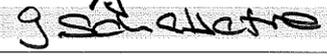
Antrag

Der Landeskirchenrat beantragt dem Parlament:

- Art. 23, Abs. 3 und neuer Abs. 4, Personalreglement werden angepasst. Ebenso Art. 6, neuer Absatz 2 und 3 der Personalverordnung (siehe Beilage).
 - Die Motion 2021-001 wird als erledigt abgeschrieben.
-

MOTION

(KiV Art 25 u. Art. 48, 49, 50 + Art. 53 GO Landeskirchenparlament)

	Urheber/-in (auch RV- od. Kommissionsvorstösse möglich)	Unterschrift
1.	Bossert Christoph	
2.	Käser Christine	
3.	Kleiser Ludwig	
4.	Schallbeter Gaby	

Titel:

Finanzierung der Lohnkosten von Seelsorgemitarbeitenden nach dem 70. Altersjahr durch die Landeskirche

Antrag:

Der Landeskirchenrat wird beauftragt eine rechtliche Grundlage im Personalreglement der Landeskirche dahingehend zu schaffen, dass im Rahmen des bewilligten Stellenetats der jeweiligen Kirchgemeinde Seelsorgeaushilfen, Pastoralraumleitende ad interim und Seelsorgepersonal ad interim mit Missio auch nach dem 70. Altersjahr von der Landeskirche befristet angestellt und bezahlt werden können.

Begründung:

Aufgrund des zunehmenden Priestermangels sollen auch, wie im Antrag genannt, Personen nach dem 70. Altersjahr für Dienstleistungen angefragt und durch die Landeskirche bezahlt werden können. Im Vergleich zur Regelung, als der Kanton die bewilligten Pfarrstellen finanzierte, müssen heute die Kirchgemeinden die im bewilligten Stellenetat befristet angestellten Personen, die das 70. Altersjahr erreicht haben, vollumfänglich bezahlen. Die anfallenden Lohnkosten können gerade für kleinere Kirchgemeinden neu zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen.

Die Landeskirche erhält vom Kanton Bern die Abgeltung für die Pfarrstellen gemäss Stellenetat. Bei einer Vakanz sollen die im Antrag genannten Aushilfen über die Landeskirche bezahlt werden können. Wie aus der Jahresrechnung 2020 ersichtlich ist, entstand durch die nicht besetzten Pfarrstellen ein Minderaufwand von rund CHF 810'000.00. Festzuhalten bleibt, dass eine Neuregelung im Sinne des Antrags den jährlichen Minderaufwand der Landeskirche nur um einen Bruchteil schmälern würde. Der Landeskirche bliebe immer noch ein beträchtlicher Betrag um Personalkosten zu begleichen, die nicht durch den Kanton abgegolten werden.